



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: **IB/6 - Siedlung Schwaig**
Flur-Nummer: 612, 10/10 T, 596 T, Gem. Vachenau
Anfangspunkt: Einmündung IB/6 auf Fl.-Nr. 614/3, Gem. Vachenau zwischen den Anwesen Otto-Filitz-Str. 1, Fl.-Nr. 612/3, Gem. Vachenau und Otto-Filitz-Str. 9, Fl.-Nr. 612/7, Gem. Vachenau
Endpunkt: Einfahrt Parkplatz Fl.-Nr. 596, Gem. Vachenau auf Höhe der Südost-ecke der bestehenden Garagenanlage
Länge: 0,199 km
im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Die Teilstrecke (ehem. Geh- und Radweg) auf Fl.-Nr. 10/10 T, Gem. Vachenau wird für den Fahrzeugverkehr auf ein zulässiges Gesamtgewicht von höchstens 2,5 t beschränkt (Tonnagebeschränkung). Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der Anliegerverkehr sowie Einsatz- und Entsorgungsfahrzeuge

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ruhpolding

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Fertigstellung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes „Siedlung Schwaig – Nord“
Beschluss Bauausschuss (BA/067) vom 21.05.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 06.07.2026 bis 20.07.2026 eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 03.07.2026

Ludwig Böddecker
Zweiter Bürgermeister

